

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 20. Juli 1940

**Rektor Walter Kittlik,**

geboren am 14. September 1901, ist als Leutnant am 9. Juni 1940 bei Beaumont vor dem Feinde gefallen. Sein allem Großen und Höhen erschlossener Sinn befähigte ihn zu tatfrohem Einsatz in seinem Beruf. Als Kirchenvorsteher der Kreuzkirche zu Barmbeck hat er seiner Gemeinde, mit der er von Kind auf verbunden war, acht Jahre lang treu gedient. Er lebte und starb im lebendigen Glauben eines lutherischen Christen. Um ihn trauert mit seinem Hause und seiner Schule auch unsere Kirche. Sie wird seiner nicht vergessen.

Er starb für Führer und Vaterland!

## Auszeichnungen im Kriege

Pastor Deter, Nordbarmbeck-Harzloh, der als Leutnant im Felde steht, und Vikar Ketels, ebenfalls Leutnant, ist das EK II verliehen worden.

## Vertretung des Landesbischöfs während des Urlaubs

Oberkirchenrat Drechsler und ich sind vom 22. Juli bis zum 20. August in den Ferien. In den Angelegenheiten der geistlichen Leitung vertritt mich Pastor Lic. Dr. Reinhard zu St. Johannis-Harvestehude. Er ist jederzeit über das Landeskirchenamt zu erreichen. Jeden Dienstag und Freitag hält er von 11 bis 13 Uhr Sprechstunden im Landeskirchenamt.

### Neue Anordnung, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten erläßt an alle kirchlichen Behörden unter dem 12. Juli 1940 durch Schnellbrief eine Anordnung, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivile kirchliche Stellen:

„1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtzangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtzangehörige nicht zulassen.

2. In Abänderung meiner Verfügung — I 24 190/39 II — vom 27. Oktober 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmachtzangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.

4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. Kerrl“

Ich leite diese Anordnung an alle Geistlichen in den Pfarrämtern und zentralkirchlichen Ämtern weiter.

### Salare auf der amtlichen Liste der Berufskleidung

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat sich an den Reichswirtschaftsminister gewandt, um eine Aufnahme der Amtskleidung der Geistlichen (Salar) auf die amtliche Liste der Berufskleidung, für deren Bezug besondere Erleichterungen bestehen, zu erwirken. Dieser hat unter dem 15. April 1940 — II Text. 18 810/40 — die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete in Berlin ersucht, den obigen Wunsch bei der Aufstellung der Liste zu berücksichtigen.

Den Geistlichen wird hiervon Kenntnis gegeben. Sollten bei einer örtlichen Bezirksstelle Schwierigkeiten entstehen, so wende man sich an das Hauptwirtschaftsamt, Abt. Spinnstoffe, im Pressehaus, Zimmer 270.

### **Vertretung zum Heeresdienst einberufener Kirchenmusiker**

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchenvorstände auf den § 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanzweisung für Kirchenmusiker (G.W.M. 1940 Seite 5) verwiesen. Danach darf niemand zu einer Vertretung zugelassen werden, der nicht im Besitz eines Ermächtigungsausweises des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik ist. Der Antrag auf Ausstellung dieses Ausweises ist frühzeitig genug vom Kirchenvorstand zu stellen. Desgleichen wird daran erinnert, daß jede Einberufung eines Kirchenmusikers zum Heeresdienst dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik sofort zu melden ist.

---

### **Neuer Fernsprechananschluß**

Hilfsprediger Früchtnicht, Cuxhaven 24 36.

**Der Landesbischof**

Tügel

